

Verfüllung - Preise 2025/1 - gültig ab 1. Februar 2025 (nach dem bayerischen Verfüll-Leitfaden)

Erdreich / Bodenaushub bis Z 0	7,00 €/to (9,75 €/m³ lose)
Oberboden-/Überdeckungsmaterial	8,50 €/to (11,75 €/m³ lose)
Erdreich / Bodenaushub bis Z 1.1	auf Anfrage
Bauschutt rein mineralisch bis Z 1.1	auf Anfrage

Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingung: 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug

Wir nehmen **Erdreich / Bodenaushub** und **Bauschutt** zu folgenden Bedingungen an:

1. Unbelasteter, unvermischter Bodenaushub **mit Zuordnungswert bis Z 0 bzw. Bodenaushub bis Z 1.1 mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-%**.
2. Für jede Baustelle/Entnahmestelle ist **vorab** eine **Verantwortliche Erklärung „VE“** ausgefüllt und unterschrieben an uns zu senden, in der die Herkunft des Verfüllmaterials nachgewiesen wird – bitte per E-Mail an ve@kwr-alex.de. Analytische Untersuchungen sind mit der VE vorzulegen. Die Formulare zur „VE“ finden Sie auf unserer Internetseite <https://kwr-alex.de/downloads>.
Es gelten die Annahmebedingungen für die Verfüllung.
3. Das angelieferte Verfüllmaterial darf erst nach der Eingangskontrolle und nach Ausstellung des Übernahmescheins und Abgleich der Verantwortlichen Erklärung durch unser Werkspersonal abgekippt werden. Verfüllmaterial, das nicht den Angaben bzw. Vorgaben entspricht, wird durch unser Werkspersonal zurückgewiesen.
4. Das Betreten und Befahren des Grubengeländes ist nur mit Einwilligung des Werkspersonals gestattet. Den Weisungen des Werkspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Unerlaubtes Abkippen in die Grube ist strengstens untersagt und wird zur Anzeige gebracht.
5. Das **Wiederaufladen** von abgewiesenem Material wird mit **50,00 €** pauschal berechnet. Für Schäden, die durch unerlaubte Ablagerung entstehen, haftet der Verursacher. Die Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung unerlaubter Ablagerung trägt der Anlieferer (inklusive aller Folgekosten, die nachweislich daraus entstehen).
6. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bayerischen Sand- und Kiesindustrie für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben. Gerichtsstand ist Passau.

